



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Handelsverband NRW
Kaiserstraße 42a
40479 Düsseldorf

Datum: 2. März 2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen III A 2
bei Antwort bitte angeben

Markus Leßmann
Telefon 0211 855-3275
Telefax 0211 855-
markus.less-
mann@mags.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Achten,

auch wenn nach Einschätzung unseres Ministeriums die aktuelle Entwicklung bei den Corona-Infektionen noch keinen Anlass für vorsorgliche Vorratseinkäufe („Hamsterkäufe“) bietet, scheinen in verschiedenen Regionen solche Entwicklungen zu beobachten zu sein. Mehrfach wurde insoweit bereits von „leeren Regalen“ berichtet.

Unabhängig von der fehlenden Notwendigkeit für ein derartiges Einkaufsverhalten sollte möglichst vermieden werden, dass durch solche Situationen vor Ort eine weitere Beunruhigung der Konsumenten eintritt. Daher habe ich die zuständigen Bezirksregierungen bereits am Freitag informiert, dass meinerseits keine Bedenken dagegen bestehen, auf Antrag Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot nach § 15 Abs. 2 ArbZG für einen befristeten Zeitraum von zunächst einem Monat zuzulassen, um die Kommissionierung auch von Trockensortiment und von Hygieneartikeln in den Auslieferungslagern vorzunehmen. Damit dürfte dann eine umgehende Belieferung der Einzelhandelsgeschäfte direkt am Wochenbeginn möglich sein.

Eine Auffüllung der Regale am Sonntag ist von dieser Bewilligung nicht umfasst, da diese Arbeiten nach unserer Einschätzung in der Regel werktags vor Filialöffnung erfolgen können.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Im Hinblick auf die Anlieferung ist festzustellen, dass die Beschäftigung von Kraftfahrern und Beifahrern im sonntäglichen Zeitraum von 22 bis 24 Uhr ohne Bewilligung zulässig ist (§ 9 Abs. 3 ArbZG i. V. m § 30 Abs. 3 Satz 1 StVO). Ausnahmen vom allgemeinen Sonn- und Feiertagsfahrverbot für LKWs von 0 bis 22 Uhr müssten aber wie üblich gesondert bei den Kommunen beantragt werden.

Gerne können Sie Ihre Mitglieder entsprechend informieren. Bei Bedarf sind die Bezirksregierungen die zuständigen Ansprechpartner für Anträge nach dem Arbeitszeitgesetz.

Mit freundlichen Grüßen


(Markus Leßmann)